

Verband Region Rhein-Neckar | Postfach 10 26 36 | 68026 Mannheim

An die Mitglieder
des Planungsausschusses
des Verbandes Region Rhein-Neckar

nachrichtlich an:

die stellvertretenden Mitglieder und
die Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden
- Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg
- Hess. Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen | Abt. 1
- Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz | Abt. 7
das Regierungspräsidium Darmstadt
das Regierungspräsidium Karlsruhe
die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Unser Zeichen: 023 03

Bearbeiterin: Frau Faust
E-Mail: nicole.faust@vrrn.de
Telefon: +49 621 10708-209

Datum: 07.11.2025

77. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden, Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck lade ich Sie ein zur
77. Sitzung des Planungsausschusses des Verbandes Region Rhein-Neckar am

**Freitag, den 21.11.2025, 15:00 Uhr,
in 68161 Mannheim, Stadthaus N1, Ratssaal, 1. OG**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

Öffentlich

1. Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur 1. Offenlage und Vorberatung der Beschlussfassung zur 2. Offenlage
Vorlage: VO-PLA/2025/061
2. Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG)
hier: Beschluss einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf
Vorlage: VO-PLA/2025/062
3. MORO - Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung
hier: Bericht zum Projektabschluss
Vorlage: VO-PLA/2025/063
4. Siedlungsflächenpotenzialerfassung in der Metropolregion Rhein-Neckar
hier: Kenntnisnahme
Vorlage: VO-PLA/2025/064
5. Weiterentwicklung der Landschaftsrahmenplanung zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M1, 4-5
68161 Mannheim

Kontakt:
Tel.: +49 621 10708-0
E-Mail: info@vrrn.de
Internet: www.vrrn.de

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

hier: Bericht über Ergebnisse des Kooperationsprojekts mit der Universität Kassel zu
Empfehlungen für ein Landschafts- und Freiraumentwicklungskonzept und weitere
Schritte
Vorlage: VO-PLA/2025/065

6. Verschiedenes / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'R. Schlusche', enclosed in a light blue rectangular box.

Ralph Schlusche

Anlage/n:
Sitzungsunterlagen

Mannheim, den 09.10.2025
Az.: 023 03

N i e d e r s c h r i f t über die öffentliche 75. Sitzung des Planungsausschusses am 23.05.2025 in 67098 Bad Dürkheim, Philipp-Fauth-Straße 11, Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Ratssaal.

Anwesende: siehe Anwesenheitsliste

Sitzungsbeginn: 14:00 Uhr

Urkundspersonen: Thomas Zachler und Jürgen Zimmer

Der Vorsitzende Dr. Ralf Göck begrüßt die Mitglieder des Planungsausschusses und eröffnet die Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1: Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
hier: Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur 1. Offenlage und Vorberatung der Beschlussfassung zur 2. Offenlage

Frau Schelkmann geht einführend kurz auf die Historie des Teilregionalplanverfahrens ein und erläutert dabei den Planungsauftrag, die Konzeption sowie die Systematik bzw. Bindungswirkung der festzulegenden Vorbehaltsgebiete im Sinne einer Angebotsplanung für die Kommunen. Ergänzend wird kurz die anstehende baurechtliche Neuerung zur Verfahrensfreiheit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Baden-Württemberg erwähnt.

Frau Schelkmann erklärt, dass die Bereitstellung der Unterlagen - wie vorab angekündigt - aufgrund der umfangreichen Arbeiten nicht früher möglich gewesen sei. Anschließend erläutert sie die heutige Sitzungsvorlage sowie den vorgesehenen Beschluss anhand der Präsentationsfolien und weist auf die zugehörigen Anlagen hin. In Bezug auf die Flächenbilanz wird betont, dass der derzeitige Puffer mit Blick auf die ausstehende zweite Offenlage eine wichtige Absicherung für die Erreichung des Flächenbeitragswertes im baden-württembergischen Teilraum sei. Der Umweltbericht mit den einzelnen Gebietssteckbriefen wird für die anstehende Sitzung der Verbandsversammlung nachgereicht. Aufgrund des vorgegebenen Zeitplans und der parallellaufenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie bestehe eine gewisse Sondersituation, die eine schnelle Beschlussfassung der einzelnen Verfahrensschritte erfordere.

Herr Werner (CDU) signalisiert für die CDU-Fraktion Zustimmung und bedankt sich bei der Verbandsversammlung für die bisherige Arbeit; die beiden Teilregionalplanverfahren seien eine extreme Herausforderung für die Verbandsverwaltung. Die CDU stimmt allen Einzelheiten

der Beschlussvorlage zu. In Bezug auf die Flächenausweisung solle nicht zwangsläufig bei den 0,2 % im baden-württembergischen Teilraum geendet werden. Vor dem Hintergrund der weiter notwendigen Planverfahren auf nachgelagerter Ebene, die möglicherweise nicht alle umgesetzt würden, sei eine Überschreitung auf Regionalplanebene vertretbar.

Herr Schneider (SPD) signalisiert ebenfalls Zustimmung in allen Punkten und äußert gegenüber der Verbandsversammlung Dank und Respekt, insbesondere in Anbetracht der unterschiedlichen Voraussetzungen, fehlenden einheitlichen Planungsgrundlagen und zahlreichen Flächenwünschen, die eine große Herausforderung für die Planverfahren darstellen würden. Es solle jedoch festgehalten werden, dass vergleichbare einheitliche Kriterien vorliegen, die für eine Gerechtigkeit über die Fläche hinweg sorgen würden. Außerdem handele es sich um eine reine Angebotsplanung, das heißt die Kommunen könnten trotzdem eigene Planungen weiterverfolgen und seien daher nicht eingeschränkt. Abschließend wird darum gebeten, nachträglich eingehende Anträge zu berücksichtigen bzw. zu bearbeiten, sofern dies terminlich möglich ist.

Herr Rutsch (FW) äußert ebenfalls grundsätzliche Zustimmung für die Freien Wähler und stellt gleichzeitig den vorab besprochenen Antrag zur Prüfung der Flächen auf Gemarkung Heidelberg.

Herr Weisbrod (Bündnis 90/Die Grünen) vergewissert sich, dass der Antrag der Freien Wähler die Flächen HD-VBG005-PV sowie Waldäcker Nord und Süd als Agri-PV umfasst, für die er ebenfalls den Auftrag hatte, den Antrag zu stellen. Dies wird entsprechend betätigt. Herr Weisbrod kündigt an, dass die Fraktion aufgrund der nicht ausreichenden Zeit für den Umfang der Unterlagen nicht zustimmen bzw. sich enthalten wird. Die Fraktion wird ihre Vorstellung im Rahmen der Verbandsversammlung äußern.

Herr Unterforsthuber (AfD) erteilt seitens der AfD-Fraktion keine Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen. Die Arbeiten zur Synopse werden honoriert, so auch die Herausnahme von Flächen im Pfälzerwald. Die Belegung landwirtschaftlicher Flächen mit Freiflächen-Photovoltaik sei nicht hinnehmbar, da diese für die Nahrungsmittelproduktion gebraucht würden. Allein deshalb sei die Planung abzulehnen. Ein weiterer Gesichtspunkt sei die Fläche von 1.261 ha. Das bedeute die Installation von knapp 1,3 GW Freiflächen-Photovoltaik, was ungefähr mit der erbrachten Leistung des früheren Kernkraftwerkes Philippsburg zu vergleichen sei. Dies bedeute aber nicht, dass wie dort 11 oder 12 Terrawattstunden erzeugt würden, sondern ungefähr 1,3 Terrawattstunden und das nur zur Sommerzeit. Dies bringe erhebliche Probleme für das Netz mit. In Spanien habe man neulich gesehen, dass fehlende Momentanreserven zu Stromausfällen führen. Dies würde auch die Metropolregion immer weiter an die Grenzen des Netzes bringen und die Zuverlässigkeit des Stromnetzes beeinträchtigen - dies auch vor dem Hintergrund, dass das Großkraftwerk demnächst abgestellt werden soll. Daher werden erhebliche Bedenken hinsichtlich der Freiflächen-Photovoltaik für die Metropolregion Rhein-Neckar geäußert und die Planung abgelehnt.

Herr Göck kommentiert, dass die grundsätzliche Diskussion oft genug geführt wurde und auch die Stromnetze parallel aufgerüstet werden.

Herr Weisbrod (Bündnis 90/Die Grünen) erwidert zum Redebeitrag von Herrn Unterforsthuber, dass für die benötigte Energie nicht nur Freiflächen-Photovoltaik, sondern auch Windkraft gebraucht würde.

Frau Schelkmann gibt in diesem Zusammenhang noch einen kurzen Ausblick auf den Versand der Unterlagen am 13. Juni 2025 für die anstehende Verbandsversammlung am 27. Juni 2025 und betont, dass die notwendigen Unterlagen/Nachweise zur Prüfung des Antrags auf der Gemarkung Heidelberg rechtzeitig der Verbandsverwaltung überbracht werden müssen.

Beschluss (mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen):

1. Der Planungsausschuss nimmt die Synopse der Abwägungsvorschläge zur 1. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik sowie die seitens der Verbandsverwaltung durchgeführten verwaltungsinternen Korrekturen zur Kenntnis und stimmt zu.
2. Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung die Planunterlagen auf Basis der Synopse zur 1. Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik und der Erkenntnisse aus der Strategischen Umweltprüfung zu finalisieren und der Verbandsversammlung am 27. Juni 2025 vorzulegen.
3. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung folgende Beschlussfassung:
 - a) Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Offenlage des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zu eigen (Anlage 1).
 - b) Die Verbandsversammlung nimmt die seitens der Verbandsverwaltung durchgeführten verwaltungsinternen Korrekturen für die Erarbeitung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik zur Kenntnis und stimmt diesen zu (Anlage 2).
 - c) Die Verbandsversammlung beschließt den überarbeiteten Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik mit den Plansätzen einschließlich Begründung (Entwurfsstand Anlage 3), der Raumnutzungskarte (gemäß Übersichtskarten Anlage 4) und dem Umweltbericht (Anlage folgt zur Verbandsversammlung).
 - d) Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin:
 - die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und
 - die Durchführung der 2. Offenlage

des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik auf der Grundlage des unter Ziffer 3 genannten Planentwurfs. Die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und der 2. Offenlage soll sich ausschließlich auf die geänderten Planinhalte beschränken. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die 2. Offenlage so zeitnah wie möglich nach der Beschlussfassung durchzuführen.

Ergänzungsantrag: Die Verbandsverwaltung erhält den Arbeitsauftrag zur Prüfung der Aufnahme der Heidelberger Flächen in das Teilregionalplanverfahren.

Beschluss (mehrheitlich bei 4 Gegenstimmen):

Der Planungsausschuss erteilt der Verbandsverwaltung den Arbeitsauftrag zur Prüfung der Aufnahme der Heidelberger Flächen in das Teilregionalplanverfahren.

Tagesordnungspunkt 2: Genehmigung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“
hier: Vorberatung des Beitrittsbeschlusses der Verbandsversammlung

Frau Schelkmann teilt mit, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg (MLW) dem Verband Region Rhein-Neckar mit Schreiben vom 23. April 2025 mitgeteilt hat, dass man nach Prüfung der Unterlagen zur Genehmigung der Ersten Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ beabsichtigt, die Ziele und Grundsätze des Regionalplans mit Ausnahme des im Regionalplans vorgesehen Vorranggebietes für Gewerbe und Dienstleistungen in Worms (WO-VRG01-G) für verbindlich zu erklären.

Der Verband Region Rhein-Neckar hatte bis zum 02. Mai 2025 Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Stellungnahme erging fristgerecht am 30.04.2025. Die Verbandsverwaltung geht davon aus, dass die Genehmigung mit der o.g. Ausnahme zeitnah erteilt wird und die Verbandsversammlung den Beitrittsbeschluss im Rahmen ihrer Sitzung am 27. Juni 2025 beschließen kann.

Vor Bekanntmachung und damit der Rechtskraft der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ ist diese Ausnahme von der Genehmigung von der Verbandsversammlung als zuständigem Gremium durch einen Beitrittsbeschluss zu bestätigen. Dieser Beschluss stehe daher auf der Tagesordnung für die Verbandsversammlung am 27. Juni.

Beschluss (mehrheitlich bei 3 Gegenstimmen):

Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar, den Beitrittsbeschluss zur Genehmigung der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Plankapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „Gewerbliche Bauflächen“ zu fassen.

Tagesordnungspunkt 3: Raumkonzept Oberrhein
hier: Beschlussfassung

Der Vorsitzende Herr Dr. Göck erinnert an die Präsentation des Raumkonzeptes Oberrhein in der 74. Sitzung des Planungsausschusses am 26. Februar 2025 in Maikammer.

Herr Unterforsthuber stimmt stellvertretend für die AfD Fraktion der Stellungnahme des Verbandes grundsätzlich zu, äußert allerdings Zweifel hinsichtlich der Umsetzung einzelner Handlungsstrategien, wie z.B. die besondere Bedeutung des Wasserstoffes beim Aufbau eines zukunftsfähigen Energiesystems. Andererseits begrüßt er die vehemente Ablehnung in den Stellungnahmen der pfälzischen Bürgerinitiativen zu den wiederholt thematisierten Überlegungen, das europäische Schienengüterverkehrsnetz beiderseits des Rheins auszubauen, um im Fall einer Havarie im Netz, wie vor wenigen Jahren bei der monatelangen Vollsperrung der rechtsrheinischen Hauptstrecke im Bereich des Rastatter Tunnels die Resilienz des Netzes zu erhöhen. Die Ablehnung der Bürgerinitiativen betreffe sowohl die große als auch die kleine Pfalzlösung. Die AfD-Fraktion beantragt ergänzend den erforderlichen Ausbau des Radfahrnetzes bei Wörth in die Stellungnahme des Verbandes sowie den weiteren Dialogprozess aufzunehmen.

Für Herrn Schreider sind die emotional aufgeladenen Stellungnahmen der Bürgerinitiativen nur schwer nachvollziehbar, da inzwischen entschieden sei, dass beide Pfalzlösungen für einen linksrheinischen, transeuropäischen Schienengüterverkehrskorridor nicht mehr weiterverfolgt werden.

Frau Schelkmann verweist auf die Fortsetzung des Dialogs zu dem Entwurf des Raumkonzeptes Oberrhein im Rahmen einer für den Herbst 2025 am nördlichen Oberrhein geplanten regionalen Veranstaltung. Dabei sollen auch Impulse und Projektideen für die Umsetzung der prioritären Handlungsfelder gesammelt werden.

Herr Krist empfiehlt der AfD die Rücknahme ihres Antrages auf Ergänzung der Beschlussfassung, da lokale Themen wie Defizite im Radverkehrsnetz nicht Gegenstand eines oberrheinweiten Raumkonzeptes sein könne.

Herr Unterforsthuber stimmt der Empfehlung unter der Voraussetzung zu, dass der Hinweis der AfD-Fraktion auf bestehende Lücken im Radwegenetz bei Wörth in das Protokoll aufgenommen werden.

Beschluss:

Der Planungsausschuss stimmt der unter Gremienvorbehalt abgegebenen Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Entwurf des Raumkonzeptes Oberrhein zu.

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den weiteren Prozess eng zu begleiten.

Tagesordnungspunkt 4: ESPON 2030 – Cross Border Shopping
hier: Sachstandsbericht

Frau Schelkmann verweist auf den in der Sitzungsvorlage zusammengefassten Sachstandsbericht. Kurz zusammengefasst geht es bei diesem mit EU-Mitteln geförderten Projekt um den Aufbau einer harmonisierten Datenbasis anhand von Analysen zu den Grenzraumeffekten des Einkaufs-, Mobilitäts- und Konsumverhaltens entlang der gesamten deutsch-französischen Grenze. Derzeit werde von den Projektbeteiligten die Ausschreibung vorbereitet. Die konkrete Einbindung des Eurodistrikt-PAMINA und damit auch der Südpfalz als nördlichster Teilraum des Oberrheingebietes müsse noch geklärt werden. Eine Projektbeteiligung des VRRN sei aus Sicht der Verbandsverwaltung angezeigt, da im Hinblick auf die Gesamtfortschreibung des Einheitlichen Regionalplans u.a. wichtige Erkenntnisse für die grenznahen Räume zu Frankreich erwartet werden und das Thema der grenzüberschreitenden Entwicklung darüber hinaus auch im Interesse des Landes Land Rheinland-Pfalz liege, welches dem Verband für die Zusammenarbeit am Oberrhein sowie im PAMINA-Raum jährlich entsprechende Finanzmittel zuweise.

Beschluss:

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 5: Taskforce Flächen für Lkw-Laden
hier: Sachstandsbericht

Frau Schelkmann macht nochmals deutlich, dass es sich bei diesem ambitionierten Projekt zum Aufbau einer bedarfsgerechten Ladeinfrastruktur für E-Lkw um eine politische Zielsetzung der Landesregierung Baden-Württemberg handelt. Der Verband ist mit 4 weiteren Regionalverbänden aus Baden-Württemberg Teil der Taskforce „Flächen für Lkw-Ladeinfrastruktur“, jedoch sei auch nach den beiden bereits erfolgten Sitzungen der Taskforce die Rolle der Regionalverbände noch nicht eindeutig geklärt. Offen sei zudem noch die Form der in Aussicht gestellten finanziellen Unterstützung seitens des VM. Aufgrund der spezifischen Grenzraumlage des Verbandes habe man zudem Kontakt mit den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen aufgenommen, um hier mögliche Synergien und Unterstützung auszuloten. Diesbezügliche

Anfragen haben ergeben, dass den aktuell keine vergleichbaren Finanzmittel in Aussicht gestellt werden können, die Länder jedoch an einem regelmäßigen Austausch interessiert seien.

Herr Heinz weist darauf hin, dass aufgrund der europaweiten Wirtschaftsverflechtungen eine solche LKW-Ladeinfrastruktur nicht nur über Ländergrenzen hinaus, sondern europaweit aufgebaut werden müsste. Auch aus seiner Sicht stellt sich die Frage, welche Rolle die Regionalplanung bei diesem Vorhaben übernehmen soll.

Herr Schlusche betont, dass eine Beteiligung der Metropolregion Rhein-Neckar seines Erachtens unerlässlich ist, da die Region über ein dichtes Netz an großräumiger und überregionaler Straßeninfrastruktur verfügt, das als vorrangiger Anknüpfungspunkt für die Ladestationen dienen soll.

Herr Schreider begrüßt die Beteiligung der Metropolregion verknüpft mit der Erwartung, dass die Erkenntnisse aus dem Projekt in Baden-Württemberg den Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Lkw auch in anderen Bundesländern voranbringen.

Frau Baier unterstützt für die Fraktion B 90/Die Grünen das Vorhaben der Landesregierung Baden-Württemberg, betont allerdings, dass auch dafür flächensparende Konzepte verfolgt werden sollten.

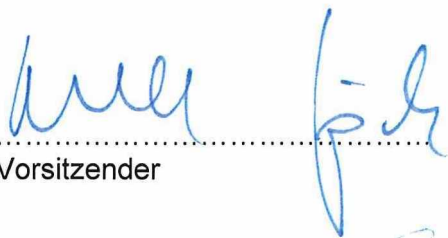
Beschluss:

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Tagesordnungspunkt 6: Mitteilungen/Verschiedenes

Herr Dr. Göck stellt auf Anfrage an die Mitglieder keine Wortmeldungen.
Er schließt die Sitzung.

Sitzungsende: 14:57 Uhr



.....

Vorsitzender



.....

Schriftführer



.....

Thomas Zachler
Urkundsperson



.....

Jürgen Zimmer
Urkundsperson

Anlage/n

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/061

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Engel, Jonas/Fügener Till

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
21.11.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 1: Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Vorberatung der Synopse der Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung zur 1. Offenlage und Vorberatung der Beschlussfassung zur 2. Offenlage

I. Beschlussvorschlag

1. Der Planungsausschuss nimmt die Synopse der Abwägungsvorschläge zur ersten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie die seitens der Verbandsverwaltung durchgeführten verwaltungsinternen Korrekturen zur Kenntnis und stimmt zu.
2. Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung die Planunterlagen auf Basis der Synopse zur ersten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie und der Erkenntnisse aus der Strategischen Umweltprüfung zu finalisieren und der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2025 vorzulegen.
3. Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung auf Grundlage der gemäß Spiegelstrich zwei noch zu finalisierenden Planunterlagen folgende Beschlussfassung:
 - a. Die Verbandsversammlung macht sich im Wege der Abwägung die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der ersten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zu eigen (Anlage 1).
 - b. Die Verbandsversammlung nimmt die seitens der Verbandsverwaltung durchgeführten verwaltungsinternen Korrekturen für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zur Kenntnis und stimmt diesen zu (Anlage 2).
 - c. Die Verbandsversammlung beschließt den überarbeiteten Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie mit den Plansätzen einschließlich Begründung (Anlage folgt zur Verbandsversammlung), der Raumnutzungskarte (gemäß Übersichtskarten Anlage 3) und dem Umweltbericht (Anlage folgt zur Verbandsversammlung).
 - d. Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin:

- die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens und
- die Durchführung der zweiten Offenlage

zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie auf der Grundlage des beschlossenen Planentwurfs. Die Durchführung des 2. Beteiligungsverfahrens und der 2. Offenlage soll sich ausschließlich auf die geänderten Planinhalte beschränken. Die Verbandsverwaltung wird beauftragt, die 2. Offenlage so zeitnah wie möglich nach der Beschlussfassung durchzuführen.

II. Sachverhalt

1. Hintergrund

Planungsauftrag

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist, hat der Bund festgeschrieben, dass 2 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis Ende des Jahres 2032 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Adressaten sind die Länder. Jedes Land ist demnach verpflichtet, einen bestimmten Anteil seiner Landesfläche für die Windenergienutzung zur Verfügung zu stellen. Diese Anteile werden als Flächenbeitragswerte bezeichnet und sind im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) festgelegt.

- Baden-Württemberg ist nach WindBG verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,1 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.
- Rheinland-Pfalz ist nach WindBG verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.
- Hessen ist nach WindBG verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

Dabei wurde die Planungsebene, auf der Windenergiegebiete nach WindBG auszuweisen sind, von Bundesseite offengelassen. Für das Verbandsgebiet der Metropolregion Rhein-Neckar hat die Regionalplanung im Rahmen der Zuständigkeit gemäß Staatsvertrag einen klaren Planungsauftrag erhalten:

- Gemäß dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz (KlimaG) Baden-Württemberg sollen in Baden-Württemberg in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie bis Ende September 2025 festgelegt werden (Ziel der Raumordnung).
- Gemäß dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) Rheinland-Pfalz sollen in einem ersten Schritt in Rheinland-Pfalz in den Regionalplänen Gebiete in einer Größenordnung von mindestens 1,4 Prozent der jeweiligen Regionsfläche für die Nutzung von Windenergie bis Ende Dezember 2027 festgelegt werden (Ziel der Raumordnung). Gemäß dem Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des LWindGG (Gesetzesentwurf der Landesregierung Stand 27. August 2025) soll in einem zweiten Schritt ein regionalisiertes Teilflächenziel für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandsgebietes in Höhe von 2,01 % erreicht

werden. Die regionalisierten Teilflächenziele wurden auf Grundlage einer durchgeführten Flächenpotenzialanalyse für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit festgelegt (siehe Top 2).

- In Hessen ist der Flächenbeitragswert der Stufe 1 in Höhe von 1,8% (Stichtag 31. Dezember 2027) bereits erreicht. Wie die Zielerreichung der Stufe 2 erreicht werden soll, ist der Verbandsverwaltung noch nicht bekannt. Im Rahmen der Gesamtabwägung wird der VRRN im weiteren Planverfahren im hessischen Teil der Metropolregion die Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019 nachrichtlich darstellen. Dieser stellt für den hessischen Teilraum des VRRN das verbindliche Planwerk dar. Eine über den TPEE hinausgehende Gebietsausweisung ist im Rahmen der aktuellen Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar nicht vorgesehen. Regionalplanerische Ausweisungen des VRRN entfalten im hessischen Teilraum keine Bindungswirkung.

Bisheriger Verfahrensablauf

- 20. Juli 2022 - Aufstellungsbeschluss der Verbandsversammlung für die Teilregionalpläne „Windenergie“ und „Freiflächen-Photovoltaik“ zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar
- 27. September bis 14. November 2022 - Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange
- 24. März 2023 - Beschluss der Kriterienkataloge zur Ermittlung der Flächenkulissen auf der 67. Sitzung des Planungsausschusses; wurde im Laufe des Verfahrens angepasst
- 31. Mai bis 11. Juli 2023 - Scoping
- Herbst 2023 - Ermittlung der Flächenkulissen und Vorstellung in Informationsveranstaltungen mit den Stadt- und Landkreisen
- 15. Dezember 2023 - Beschluss zur Offenlage der Teilregionalplanentwürfe in der Verbandsversammlung
- 05. März bis 29. April 2024 - Offenlage des Planentwurfs

2. Überblick über den Inhalt der Vorlage

Im Ergebnis der Erarbeitung der Abwägungsvorschläge für die erste Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sowie der vergangenen Sitzungen des Planungsausschusses und den darin beratenen Themenfeldern können dem Planungsausschuss mit der heutigen Vorlage folgende Beschlussfassungen und Dokumente vorgelegt werden:

zu **Beschlussvorschlag 3 a)** (Anlage 1):

Die in der Anlage aufgeführte Synopse enthält die tabellarische Zusammenstellung der während der ersten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie eingegangenen Bedenken, Anregungen und Hinweise mit den dazugehörigen Abwägungsvorschlägen der Verbandsverwaltung.

zu **Beschlussvorschlag 3 b)** (Anlage 2):

Im Rahmen der Erarbeitung des Planentwurfes zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie sind darüber hinaus weitere Anpassungen notwendig geworden, die als Anlage 2 unter der Überschrift „Verwaltungsinterne Korrekturen“ aufgelistet sind und ebenfalls zur Beschlussfassung in der Verbandsversammlung vorgelegt werden.

Nicht explizit vorgelegt werden redaktionelle Berichtigungen wie z.B. Begriffskorrekturen oder kleinere Anpassungen und Umstellungen von Textpassagen.

zu **Beschlussvorschlag 3 c)** (Anlage 3):

Die Ergebnisse der Abwägungsvorschläge zu den Einwendungen und Hinweisen aus der ersten Offenlage einschließlich verwaltungsinternen Korrekturen werden in den Planentwurf zur zweiten Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie eingearbeitet (Anlage folgt zur Verbandsversammlung).

Aufgrund des engen Zeitplans wird - vorbehaltlich der abschließenden Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung - die Gebietskulisse mit den aktuell geplanten Vorranggebieten für die Windenergienutzung in der Anlage 3 **zunächst in Form von 12 Übersichtskarten** auf Ebene der Stadt- und Landkreise dargestellt (Hinweis: Für den Stadtkreis Mannheim sowie die kreisfreien Städte Landau, Neustadt und Frankenthal liegen keine Übersichtskarten vor, da hier keine Vorranggebiete im Entwurf festgelegt wurden). Die strategische Umweltprüfung ist bereits weit fortgeschritten und wird bis zur Verbandsversammlung im Dezember abgeschlossen sein.

In dieser Sitzung kann noch kein Entwurfsstand des Umweltberichts einschließlich der Gebietssteckbriefe sowie der Raumnutzungskarte vorgelegt werden.

Ein überarbeiteter Textteil (Plansätze und Begründungen) des Planentwurfs kann ebenso noch nicht vorgelegt werden. Im Ergebnis der Offenlage wird es jedoch keine maßgeblichen Änderungen an diesem Plandokument geben. In der verwaltungsinternen Synopse ist dargelegt, inwiefern Anpassungen am Kriterienkatalog z.B. auf Grund geänderter Datenlage, notwendig waren. Diese wirken sich jedoch nicht maßgeblich auf das Plankonzept aus und sind redaktioneller Natur.

Die Finalisierung der Planunterlagen erfolgt für die Verbandsversammlung im Dezember.

zur **Abwägung:**

Im Rahmen der ersten Offenlage wurden insgesamt **rd. 11.500 Einzeleinwendungen von 1.856 privaten Stellungnehmenden und 230 Trägern Öffentlicher Belange** abgewogen. Eingegangen sind insgesamt rund 4.000 Stellungnahmen auf unterschiedlichen Wegen (per E-Mail an das Funktionspostfach, per E-Mail an die Info-E-Mail-Adresse, postalisch oder digital über das Beteiligungsportal etc.). Diese haben sich am Ende teilweise als Dopplungen bzw. Mehrfach-Stellungnahmen herausgestellt.

Im Rahmen der 75. Sitzung des Planungsausschusses am 05. September 2025 in Brühl wurden die geplanten Vorranggebiete für Windenergie in drei Tabellen dargestellt. Diese Tabellen stellten den zum damaligen Zeitpunkt vorliegenden Arbeitsstand dar. Dabei wurde zwischen drei Kategorien unterschieden:

- Tabelle 1 - Fachlich weitestgehend abgewogene Gebiete aus dem ersten Planentwurf
- Tabelle 2 - Gebiete, welche auf Grund offener Sachverhalte noch nicht endgültig abgewogen werden können

- Tabelle 3 - Fachlich weitestgehend geklärte Gebiete, auf welche trotz kommunaler Ablehnung und alternativer Vorschläge (u.a. neue Flächenvorschläge bzw. Neuabgrenzungen) ggf. zurückgegriffen werden muss

zum überarbeiteten, "zweiten" Planentwurf:

Zwischenzeitlich konnten alle offenen Sachverhalte, welche in Tabelle 2 im Rahmen der 75. Sitzung des Planungsausschusses am 06. September 2025 dargestellt wurden, geklärt werden. Demzufolge und dem Gremienbeschluss folgend, **ist das Zurückgreifen auf die in Tabelle 3 zur selbigen Sitzung dargestellten Flächen vor dem Hintergrund des vss. zu erreichenden Flächenbeitragswertes nicht erforderlich.**

In Anlage 4 sind die jeweiligen Abwägungsvorschläge der Verbandsverwaltung für die geplanten Vorranggebiete nach erster Offenlage zur Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie in Tabellenform aufgelistet. Die Tabellen sind aus Gründen der Vergleichbarkeit analog zu der Anlage 1 zur Vorlage TOP 1 für die Sitzung des Planungsausschusses am 06. September 2025 aufgebaut. Bzgl. der exakten ausführlichen Abwägungsformulierungen wird auf die Synopse (Anlage 1) verwiesen.

Eine Übersichtskarte der geplanten Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zum zweiten Planentwurf und zur erneuten Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie liegt dieser Vorlage als Anlage 3 bei.

Im Rahmen der Offenlage gab es eine Vielzahl an neuen Erkenntnissen, die Anpassungen in der Abgrenzung der geplanten Vorranggebiete erforderlich gemacht haben. Diese Anpassungen waren bereits Bestandteil von Beratungen des Planungsausschusses. Dies betraf zum einen die Anpassung des Vorsorgeabstandes zu geschlossenen Siedlungsflächen im baden-württembergischen Teilraum. Im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung wurde der Mindestabstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung o.ä. (geschlossene Wohnsiedlungen; Bestand und Planung) im baden-württembergischen Teilraum der Metropolregion von ursprünglich 700 m auf 900 m erweitert. In begründeten Einzelfällen, wie beispielsweise bei verfestigten Planungen, kann von einer Anpassung des Siedlungsabstandes abgesehen werden.

Darüber hinaus wird es im hessischen Teilraum der Metropolregion im Ergebnis der Gesamtabwägung eine nachrichtliche Darstellung der Vorranggebiete für Windenergie geben, die verbindlich im Regionalplan Südhessen gesichert und bereits als Flächenbeitragswert der Stufe 1 (31.12.2027) seitens des Landes festgestellt sind. Entsprechende Hinweise konnten in den überarbeiteten Plandokumenten aufgenommen werden.

Zwischenzeitlich haben sich zudem Datengrundlagen geändert, bzw. wurden nachgeliefert, wie bspw. der Fachbeitrag Artenschutz des Landes Rheinland-Pfalz. Dieser wurde erst nach Erarbeitung des ersten Planentwurfs veröffentlicht und konnte daher nicht von Beginn an im Kriterienkatalog aufgenommen werden. Der Kriterienkatalog wurde zwischenzeitlich entsprechend ergänzt und der Fachbeitrag ist in die Planungen eingegangen.

Aus dem ersten Planentwurf (80 Flächen) wurden 19 Flächen im Ergebnis der regionalplanerischen Gesamtabwägung nicht weiterverfolgt, während **6 Flächen** im Verfahren **unverändert weiterverfolgt** werden. Die übrigen 55 Flächen werden mit verändertem Flächenzuschnitt weiterverfolgt. Teilweise sind die Änderungen nur redaktioneller Natur. Insgesamt wurden 4 neue Flächen aufgenommen.

Insgesamt werden 65 Standorte mit einer Fläche von insgesamt rd. 10233 ha als Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Dies entspricht 1,82 % des Verbandsgebietes der Metropolregion Rhein-Neckar. Die nachrichtlich darzustellenden Vorranggebiete im Hessischen Teilraum sind dabei nicht berücksichtigt.

Bezog auf die Teilräume stellt sich die Situation wie folgt dar:

- **baden-württembergischer Teilraum:** 41 Vorranggebiete, rd. 5258 ha, **2,15 %** der Fläche des Teilraums
- **rheinland-pfälzischer Teilraum:** 24 Vorranggebiete, rd. 4975 ha, **2,01 %** der Fläche des Teilraums
- **hessischer Teilraum:** nachrichtliche Darstellung der vier Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie aus dem Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen sowie der 1. Änderungsverfahren zum TPEE 2019.

In Bezug auf die einzelnen Teilräume ergibt sich folgende regionale Flächenverteilung:

Raumbezug	Anteil
Metropolregion Rhein-Neckar	1,82 %
baden-württembergischer Teilraum	2,15 %^{*1}
Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis	2,82 %
Landkreis Rhein-Neckar-Kreis	1,78 %
Stadtkreis Heidelberg	1,70 %
Stadtkreis Mannheim	0,00 %
rheinland-pfälzischer Teilraum	2,01 %^{*2}
Landkreis Bad Dürkheim	2,11 %
Landkreis Germersheim	2,12 %
Landkreis Rhein-Pfalz-Kreis	2,91 %
Landkreis Südliche Weinstraße	2,18 %
kreisfreie Stadt Frankenthal	0,00 %
kreisfreie Stadt Landau in der Pfalz	0,00 %
kreisfreie Stadt Ludwigshafen am Rhein	0,13 %
kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße	0,00 %
kreisfreie Stadt Speyer	0,79 %
kreisfreie Stadt Worms	3,78 %
hessischer Teilraum (Kreis Bergstraße)	nachrichtliche Darstellung

^{*1} Damit wird der nach KlimaG Baden-Württemberg vorgegebene Flächenbeitragswert von 1,8 % für Baden-Württemberg erreicht.

^{*2} Damit wird der nach LWindGG Rheinland-Pfalz vorgegebene Flächenbeitragswert der ersten Stufe von 1,4 % und das nach dem Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des LWindGG regionalisierte Teilflächenziel von 2,01 % erreicht.

3. Weiteres Vorgehen und Zeitplan

Wie im Beschlussvorschlag dargelegt, ist die Beschlussfassung zur zweiten Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie für die Verbandsversammlung am 12. Dezember 2025 auf der Grundlage der Vorberatungen des Planungsausschusses vorgesehen.

Um das Planverfahren möglichst zügig abzuschließen, sollen für die Durchführung des zweiten Beteiligungsverfahrens und der zweiten Offenlage die gesetzlich vorgegebenen Mindestfristen im Sinne einer angemessenen Beteiligung für die Offenlage und Beteiligung zu Grunde gelegt werden. Weiter soll von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, die Beteiligung auf die gegenüber der 1. Offenlage geänderten Planinhalte zu beschränken. Dieses Vorgehen hat sich bereits bei der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans zu den Plankapiteln Wohnen und Gewerbe bewährt und wurde auch bei der Aufstellung des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik angewandt.

Der Beginn der zweiten Offenlage und Beteiligung ist für Anfang 2026 vorgesehen. Im Rahmen der nach rheinland-pfälzischem Landesrecht vorgegebenen Nachlauffrist können Stellungnahmen noch bis zu zwei Wochen nach Ende der Offenlage eingereicht werden. Ziel ist es, das Verfahren bis zum Ende des Jahres 2026 abzuschließen. Frühestens nach Sichtung der Stellungnahmen aus der zweiten Offenlage lässt sich abschätzen, wann voraussichtlich der abschließende Satzungsbeschluss für das Fortschreibungsverfahren gefasst werden kann.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie fällt unter die in Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages festgelegte Aufgabe der „Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Für die regionalplanerische Steuerung der regionalbedeutsamen Windenergie besteht für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar zudem ein gesetzlicher Planungsauftrag zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG.

IV. Finanzierung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Anlage 1_Synopse zur 1. Offenlage der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie
Anlage 2_Synopse der verwaltungsinernen Korrekturen der Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie
Anlage 3_Übersichtskarten der Vorranggebiete im zweiten Teilregionalplanentwurf
Anlage 4_Tabellarische Übersicht der Abwägungsvorschläge

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/062

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Schelkmann, Petra/Engel, Jonas

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
21.11.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 2: Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG).

hier: Beschluss einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht der Verbandsverwaltung zum Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) zur Kenntnis.

Der Planungsausschuss bekräftigt die am 30. September 2025 abgegebene Stellungnahme der Verbandsverwaltung zum Entwurf des ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) und macht sie sich zu eigen. Er beschließt die in der Stellungnahme vorgebrachten Hinweise und Anregungen (siehe Anlage: Stellungnahme der Verbandsverwaltung vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse).

Der Planungsausschuss beauftragt die Verbandsverwaltung, den weiteren Prozess eng zu begleiten.

II. Sachverhalt

1. Zweck des Gesetzes

Der Bund verfolgt das Ziel, dass 2 Prozent der Fläche der Bundesrepublik Deutschland bis Ende des Jahres 2032 für die Windenergie an Land ausgewiesen werden. Umgesetzt wurde dies durch das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das am 1. Februar 2023 in Kraft getreten ist. Rheinland-Pfalz ist danach verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

Durch das LWindGG hat Rheinland-Pfalz die Zielvorgaben in Landesrecht überführt und sich gleichzeitig verpflichtet, die zweite Ausbaustufe bereits zwei Jahre früher zu erreichen als bundesrechtlich vorgegeben. Entsprechend legt § 1 LWindGG fest, dass in der ersten Stufe spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 Prozent und in der zweiten Stufe spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen sind. Regelungen zur konkreten Umsetzung hat das LWindGG bisher nur

für die erste Stufe getroffen.

Mit dem Entwurf eines ersten Landesgesetzes zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) schreibt Rheinland-Pfalz nunmehr die mindestens zu erreichenden regionalen Teilflächenziele gesetzlich fest. Die Teilflächenziele wurden auf Grundlage einer durchgeführten Flächenpotenzialanalyse für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit festgelegt (siehe Anlage).

Der rheinland-pfälzische Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar muss demnach bis zum 31. Dezember 2029 2,01 Prozent erbringen.

2. Einschlägiger Inhalt des Gesetzesentwurfs

Der vollständige Gesetzesentwurf befindet sich im Anhang.

Artikel 1:

[...]

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„Zur Erreichung des Ziels, spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, werden **regionale Teilflächenziele** Windenergie

1. für die Regionen der Planungsgemeinschaften

a) Mittelrhein-Westerwald in Höhe von mindestens 1,83 v. H.,

b) Rheinhessen-Nahe (mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Worms) in Höhe von mindestens 2,97 v. H.,

c) Region Trier in Höhe von mindestens 2,45 v. H. und

d) Westpfalz in Höhe von mindestens 2,00 v. H.

sowie

2. für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar in Höhe von mindestens 2,01 v. H.

der jeweiligen Regionsfläche festgelegt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:

„Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar **weisen** die nach Absatz 1 erforderlichen Flächen durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 und **die nach Absatz 2 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 als Vorranggebiete** zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen **aus** (Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG). Der Flächenüberhang einer Region kann nach Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, um das jeweilige regionale Teilflächenziel zu erreichen.“

3. Bewertung des Gesetzentwurfes für die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie

Der Verband Region Rhein-Neckar begrüßt, dass die Unklarheit über die abschließend zu erreichenden regionalen Teilflächenzielen (Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG) mit der Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes Rheinland-Pfalz (ÄndG LWindGG) nunmehr zeitnah gelöst werden soll.

Die unterschiedlichen Zeitpläne und insbesondere das nunmehr formulierte regionale Teilflächenziel stellen den Verband angesichts des fortgeschrittenen Zeitplans im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise weiter vor eine Herausforderung.

In Baden-Württemberg soll jeder Regionalverband bis zum 30. September 2025 einen Satzungsbeschluss für einen regionalen Raumordnungsplan erzielen, in dem mindestens 1,8 Prozent der jeweiligen Regionsfläche mit Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu sichern sind.

Das finale regionale Teilflächenziel in Höhe von 2,01 Prozent, welches bis nun bis zum 31. Dezember 2029 im rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion erbracht werden soll, ist erst seit Schreiben vom 30. September 2025 - und damit kurz vor der Beschlussfassung der erneuten (zweiten) Offenlage - bekannt.

Im Ergebnis der nunmehr vorliegenden landesweiten Flächenpotenzialstudie des Landes Rheinland-Pfalz wird für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebiets der Metropolregion Rhein-Neckar ein höheres regionales Teilflächenziel vorgegeben als nach Abwägungsstand vom 30. September 2025 ohne Einzelfall bezogene Anpassungen der Abwägungsleitlinien möglich.

Vor dem Hintergrund hat die Verbandsverwaltung vorbehaltlich der Gremienbefassung, die aus Zeitgründen nicht realisierbar war, eine kritische Stellungnahme abgegeben.

4. Die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Verbandsverwaltung erneut darauf verwiesen, dass eine räumliche Entkoppelung der Planverfahren für die Teilräume unbedingt zu vermeiden ist und es demzufolge sehr hilfreich gewesen wäre, so frühzeitig wie möglich darüber informiert zu werden, welches abschließende regionale Teilflächenziel im rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes der Metropolregion Rhein-Neckar zu erreichen ist, damit dieses wünschenswerterweise bereits in der laufenden Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie erreicht werden kann. Dies ist nun leider nicht gelungen.

Windenergieflächen-Potenzialstudie

Der Verband weist weiter darauf hin, dass einige Ausschlusskriterien (europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutzgebiete, Naturwaldreservate, Industrie- und Gewerbeflächen, Freizeitanlagen- und Einrichtungen etc.) im Sinne einer realistischen Potenzialflächenkulisse mit entsprechend erforderlichen Abstandspuffern hätten belegt worden müssen. Dies ist nicht erfolgt.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar wäre es zudem methodisch notwendig gewesen, zumindest die kleinräumigen Flächenzuschnitte und die Flächen in Bereichen mit einer nicht für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb ausreichenden Windhöufigkeit aus der Kulisse der Potenzialflächen zu streichen. Auch dies ist nicht erfolgt.

Die Folge ist, dass die von Landesseite ermittelte Potenzialflächenkulisse insoweit umfangreicher ausfällt als die Potenzialflächenkulisse, die sich bei Anwendung der Kriterien des Entwurfs der

Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar als Ergebnis des bisherigen Verfahrens ergibt.

Vor dem Hintergrund wird auch im Sinne der Akzeptanz vor Ort um Anpassung des ÄndG LWindGG und um Übernahme des maximal zu erreichenden regionalen Teilflächenziels (nach § 2 Abs. 2 neu ÄndLWindGG) in Höhe von 1,91% für den rheinland-pfälzischen Teilraum des Verbandsgebietes gebeten.

Aktueller Hinweis (Stand 7.11.2025):

Unter Anpassung der Abwägungsleitlinien im Einzelfall kann, vorbehaltlich der strategischen Umweltprüfung (Umweltbericht) und dem Ergebnis der 2. Offenlage, evtl. ein regionales Teilflächenziel in Höhe von 2,01 Prozent für den rheinland-pfälzischen Teilraum erreicht werden. Dies steht allerdings unter Vorbehalt. Sollte es nicht erreicht werden können und das regionale Teilflächenziel im weiteren Gesetzgebungsprozess nicht angepasst werden, müsste man ggfs. darüber nachdenken, die Fortschreibung des Teilregionalplans für den rheinland-pfälzischen Teilraum abzukoppeln oder das Verfahren insgesamt in eine erneute Offenlage bringen, bzw. in ein verwaltungsaufwändiges Verfahren zur Übertragung von regionalen Teilflächenzielen einzusteigen (vorausgesetzt eine andere Planungsregion hat überhaupt Flächenkontingente abzugeben). Dies würde den gesamten Zeitplan massiv gefährden und erscheint nicht akzeptabel. Im Vordergrund steht die Rechtssicherheit des Verfahrens und eine einheitliche Umsetzung des schlüssigen Pankonzepts.

Die abgegebene Stellungnahme ist im Anhang beigelegt.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Fortschreibung des Teilregionalplans Windenergie fällt unter die in Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages angelegte Aufgabe der „Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Für die regionalplanerische Steuerung der regionalbedeutsamen Windenergie besteht für den baden-württembergischen und rheinland-pfälzischen Teilraum der Metropolregion Rhein-Neckar zudem ein gesetzlicher Planungsauftrag zur Erreichung der Flächenbeitragswerte nach § 3 WindBG.

IV. Finanzierung

Die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen, die einen unmittelbaren Einfluss auf die Erfüllung der Aufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar haben, gehört zu den Kernaufgaben des Verbands Region Rhein-Neckar und ist damit in den vorhandenen Budgets der Regionalplanung abgedeckt.

gez.
Ralph Schlusche

Stellungnahme des Verbandes

- 01_Beteiligung_und_Anhörung_Verbände_nach_§§_27_Abs._1,_28_GGO
- 02.1 Anlage_Landeswindenergiegebietegesetz (1. Beratung)
- 02_Gesetz_Änderung LWindGG
- 03_Synopse_Änderung LWindGG
- 04_Windenergieflächenpotenzialanalyse
- 04a_Windenergieflächenpotenzialanalyse Anlage 1
- 04b_Windenergieflächenpotenzialanalyse Anlage 2
- 04c_Windenergieflächenpotenzialanalyse Anlage 3

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/063

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Preuss, Maren/Busch, Olaf

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
21.11.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 3: MORO - Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung hier: Bericht zum Projektabschluss

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Bericht zum Projektabschluss zur Kenntnis und beauftragt die Verbandsverwaltung auf Basis der Erkenntnisse aus dem Forschungsvorhaben weiterzuarbeiten.

II. Sachverhalt

Hintergrund

Der Verband Region Rhein-Neckar und der Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim haben zwischen Dezember 2022 und September 2025 gemeinsam mit sechs weiteren Regionen an einem Forschungsprojekt der Bundesraumordnung im Rahmen des Aktionsprogramms "Modellvorhaben der Raumordnung" (MORO) des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zum Thema „Regionale Steuerung der Siedlungs- und Freiraumentwicklung“ mitgewirkt. Das Modellprojekt auf Ebene der Metropolregion zielte darauf ab, flächensparende Siedlungskonzepte möglichst nah an die kommunalen Entscheidungswege heranzubringen (kurz: MORO „Fläche“).

Konkret verfolgt wurde das Ziel, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in der Metropolregion Rhein-Neckar zu stärken. Dabei sollten Ansätze erprobt werden, um flächensparende Siedlungskonzepte möglichst nah an kommunale Entscheidungswege heranzubringen und insbesondere neue Wohngebiete in der Region zukünftig kompakter und flächeneffizienter auszugestalten. Das Projekt wurde mit rund 200.000 € durch das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) gefördert und durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) begleitet.

Im Mittelpunkt der Umsetzung des MOROs standen drei Bausteine:

Baustein „Beirat für flächensparendes Bauen“

Zum einen wurde ein Beirat für flächensparendes Bauen ins Leben gerufen, mit dem Gemeinden bei der Entwicklung eines Wohngebietes unterstützt wurden, indem gemeinsam eine flächensparende städtebauliche Konzeption erstellt und die Ideen durch ein Planungsbüro ausgearbeitet wurden. Dabei wurden zu konkreten Wohnbauprojekten gemeinsam mit renommierten Expertinnen und

Experten (Professorinnen und Professoren aus den Bereichen Stadt-/Freiraumplanung) sowie örtlichen Vertretern (Bürgermeister, Gemeinderat und Verwaltung) ortsangepasste flächensparende Siedlungskonzepte entwickelt. Wesentliches Ziel war es, in enger Kooperation mit den lokalen Vertretern Lösungen zu entwickeln, die die örtlichen Sichtweisen berücksichtigen, eine harmonische Fortentwicklung des Siedlungskörpers darstellen und dabei möglichst flächensparend sind. Insgesamt haben vier Modellkommunen (Freinsheim, Hirschberg, Ilvesheim und Ladenburg) am MORO teilgenommen. Dabei wurden jeweils drei städtebauliche Entwürfe entwickelt, deren Dichten durchweg über den bisherigen Maßgaben der Regional- und Landesplanung liegen. Im Ergebnis ist in allen Kommunen vorgesehen, die Ergebnisse des „Beirats für flächensparendes Bauen“ als Grundlage für die weitere Gebietsentwicklung zu nutzen. Der Beirat stieß durchweg auf ein positives Echo.

Baustein „Flächendeckende Analyse des Raum- und Siedlungsgefüges“

Ziel war es, anhand verfügbarer Daten auszuwerten und sichtbar zu machen, wie sich die bestehenden Wohnbauflächen hinsichtlich Baustruktur und Dichte darstellen, welche räumlichen Verflechtungen z.B. im Hinblick auf Verkehr und Arbeitsplatzschwerpunkte bestehen und in welchen Teilräumen welche Dynamik in der baulichen Entwicklung erkennbar ist. Für den Verband Region Rhein-Neckar liegen damit detaillierte Betrachtungen vor, die für die perspektivisch vorgesehene Gesamtfortschreibung des Regionalplans von zentraler Bedeutung sind. Für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes stand eine EDV-gestützte Analyse des Siedlungsbestandes mit dem Fokus auf den Siedlungsdichten im Vordergrund.

Baustein „Flächendialog Rhein-Neckar“

Der Baustein Flächendialog war ein Kommunikations- und Austauschformat, bei dem externe Referentinnen und Referenten Impulse zu verschiedenen Themenschwerpunkten einer flächenschonenden Siedlungsentwicklung gaben. So konnten das Wissen und der Austausch mit den Kommunen der Metropolregion zum Thema weiter vertieft werden. Die Veranstaltungsreihe stieß mit jeweils über 50 Teilnehmenden (überwiegend auf Ebene der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister) auf großes Interesse mit einem durchweg positiven Echo. Begleitet wurde das Projekt zudem durch eine durchgehende Kommunikation über das Rhein-Neckar-Info.

Ergebnisse

Die Umsetzung der bundesweiten Zielsetzungen zum flächensparenden Wohnungsbau hängt wesentlich von Entscheidungen auf kommunaler Ebene ab, wie zum Beispiel Beschlüssen zur Aufstellung und Ausgestaltung von Bebauungsplänen. Aufgrund des üblichen Verfahrensablaufs der Stadtplanung nimmt die Diskussion über die konkrete städtebauliche Ausgestaltung von Baugebieten in den örtlichen Gremien häufig eine untergeordnete Rolle ein und die Konzeption wird weitestgehend den beauftragten Planungsbüros überlassen. Mit dem kooperativen Ansatz des Beirats ist es in den Modellkommunen gelungen, die Gemeinderäte vor dem ersten Entwurfsstand in den Planungsprozess einzubinden und diesen die Möglichkeit zu geben, selbst entwerferisch tätig zu werden. Dadurch konnte die örtliche Perspektive in die Entwurfserstellung miteinbezogen und dabei städtebaulich qualitätvolle Entwürfe mit Ideen zu verkehrlicher Erschließung, einem Freiraumangebot und guten Dichteentwicklungen ausgelotet werden. In allen vier Kommunen wurden so Testentwürfe entwickelt, die als wesentliche Grundlage für den weiteren Diskussions- und Planungsprozess mit Blick auf eine flächensparende Siedlungsentwicklung gesehen werden.

Die Impulse der drei Fachexperten, die ihre fachliche Expertise und einen Blick von außen einbrachten, wurden dabei ebenso wie der kreative und kooperative Prozess als sehr gewinnbringend erachtet. Diese Form der Beratung stellt insbesondere für die Kommunen einen Mehrwert dar, die über keine große Bauverwaltung oder ein eigenes Stadtplanungsamt verfügen.

Die Ergebnisse waren in den Modellkommunen die Basis für vielfältige Beschlüsse zur Weiterarbeit mit den vorgesehenen städtebaulichen Entwicklungen.

In Ilvesheim war der ausgewählte Entwurf gleichzeitig die Basis für ein Investorenauswahlverfahren zur konkreten Umsetzung des gewählten städtebaulichen Testentwurfs.

In Hirschberg wurde auf Basis der favorisierten Variante ein Aufstellungsbeschluss für den künftigen Bebauungsplan getroffen.

Bei den jeweils über 10 Hektar großen städtebaulichen Entwicklungen in Ladenburg sowie in Freinsheim werden die drei Entwürfe mit ihren Bausteinen die Grundlage für den weiteren Beteiligungs- und Entscheidungsprozess für die künftige Stadtentwicklung bilden.

Raumanalyse auf Ebene der MRN

Beide Planungsverbände (VRRN und Nachbarschaftsverband) haben den gesetzlichen Auftrag, sich mit der flächendeckenden Steuerung des Raum- und Siedlungsgefüges zu befassen. Auch wenn sich die Aufgaben und Maßstabebenen unterscheiden, wurde zunehmend festgestellt, dass die bisher fachlich anerkannten Planungsmethoden und Beurteilungsgrundlagen für die Komplexität der Aufgabe nicht mehr ausreichend differenziert sind. Sowohl für die Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans durch den VRRN als auch für die zukünftige Flächennutzungsplanung des Nachbarschaftsverbandes wurde es als notwendig erachtet, die bestehende Raum- und Siedlungsstruktur als auch die Dynamiken in der siedlungsstrukturellen Entwicklung deutlich präziser zu erfassen.

Ziel der Siedlungsdichte und -strukturanalyse war es, den Raum kleinräumig, datenbasiert und EDV-gestützt zu analysieren, um daraus Rückschlüsse auf vorhandene Raumstrukturen, bestehende Siedlungsdichten und mögliche Erklärungsansätze für diese ziehen zu können. Im Wesentlichen ging es um die Frage, Muster der räumlichen Strukturen und bestehende Entwicklungsdynamiken sichtbar zu machen und mit den Steuerungszielen der bestehenden Planwerke in Beziehung zu setzen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollen insbesondere im Hinblick auf die Begründung zukünftig anzustrebender baulicher Dichten dienen, die im Hinblick auf regionale Lage und örtliche Struktur deutlich differenzierter ausgestaltet werden sollen. So können z.B. die Ziele der dezentralen Konzentration oder verkehrssparender Siedlungsstrukturen deutlich besser umgesetzt werden, in dem Kriterien wie z.B. die Entfernung zu Arbeitsplatzschwerpunkten oder die Lage am schienengebundenen Nahverkehr stärker in Fragen der Siedlungsentwicklung einfließen. Gleichzeitig geht es darum, dass sich bauliche Dichten zwar an der bestehenden Bebauung orientieren und die örtliche Sichtweise integrieren, aber mit Blick auf eine flächensparenden Siedlungsentwicklung auch im Sinne zukunftsorientierter Quartiere weiterentwickelt werden.

Grundlage für diese datenbasierte Analyse waren vielfältige verfügbare Daten. Diese bezogen sich sowohl auf die bestehende Siedlungsstruktur zu Wohnen (z.B. bauliche Dichten, Einwohnerdichten) als auch auf die Frage der räumlichen Verflechtungen (z.B. Erschließung mit dem ÖPNV, Arbeitsplatzschwerpunkte). Dabei erfolgte eine abgestufte Betrachtungs- und Vorgehensweise. Ausgehend von einer großmaßstäblichen, regionalen Betrachtung für die Gesamtregion wurden in einem zweiten Schritt jeweils Teilaspekte für den Nachbarschaftsverband als „Lupenraum“ inhaltlich und maßstäblich detaillierter betrachtet. Aus den Ergebnissen für das Gebiet des Nachbarschaftsverbandes können dann wiederum Rückschlüsse und Erkenntnisse gezogen werden, die auch auf andere Kommunen in der Region übertragbar sind. Diese sollen im Rahmen der Verbandsversammlung des Nachbarschaftsverbandes vorgestellt werden.

Betrachtung auf Ebene des Verbandes Region Rhein-Neckar

Ziel der Siedlungsdichte und -strukturanalyse war es, den Raum kleinräumig, datenbasiert und EDV-gestützt zu analysieren, um daraus Rückschlüsse auf vorhandene Raumstrukturen, bestehende Siedlungsdichten und mögliche Erklärungsansätze für diese ziehen zu können. Im Laufe des Prozesses wurde deutlich, dass die Zielsetzung aufgrund mangelnder Datenqualität und fehlender

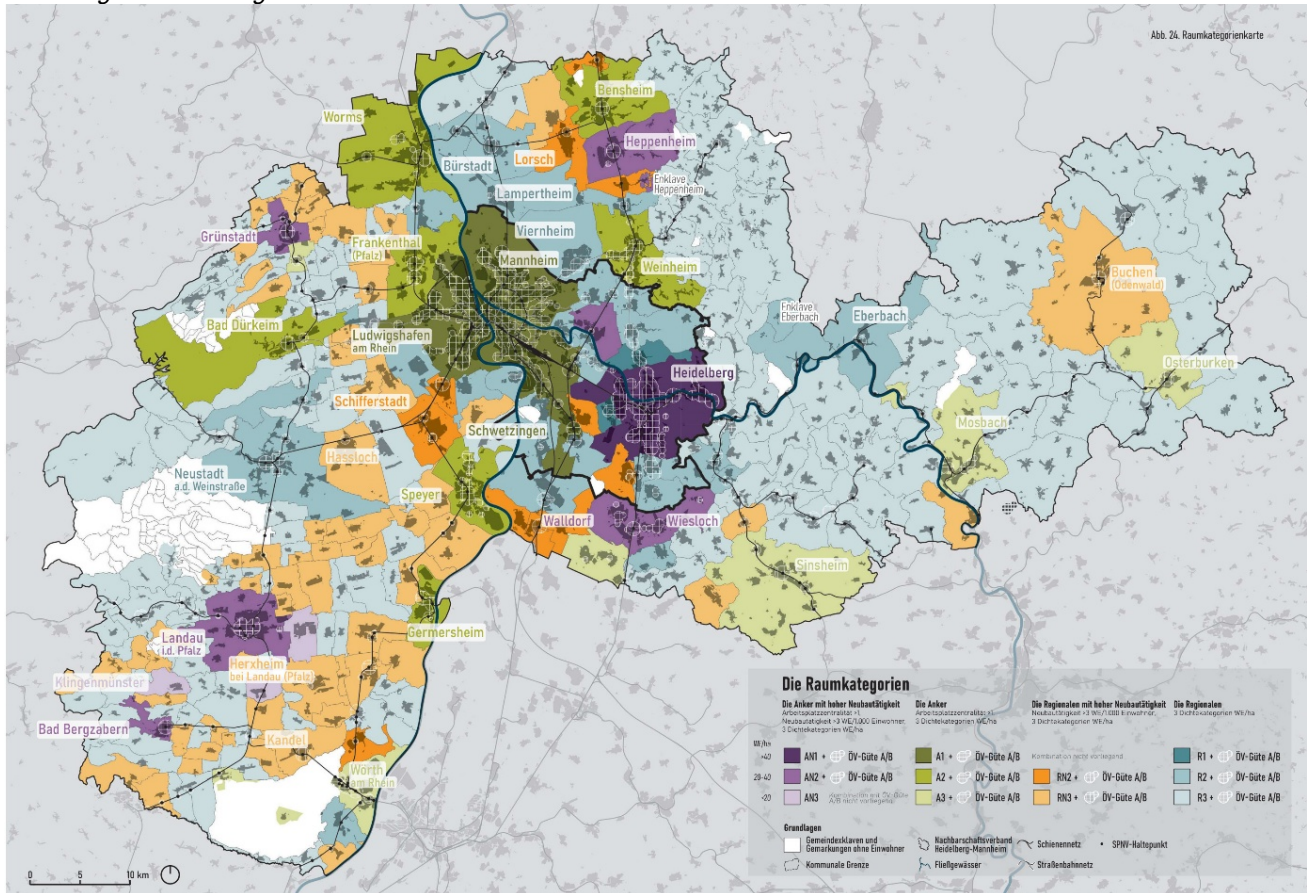
notwendiger Detailtiefe unterhalb der kommunalen Ebene teilweise angepasst werden musste. Dennoch konnten auf regionaler Ebene zentrale Erkenntnisse gewonnen werden, die eine wesentliche Grundlage für die künftigen Arbeiten am Einheitlichen Regionalplan bilden. Im Rahmen der Raumanalyse wurden zunächst verfügbare Daten aus dem Zensus 2022, der Bundesagentur für Arbeit, der Regionaldatenbank Deutschland der statistischen Ämter des Bundes und der Länder sowie eigens aufbereitete Datensätze räumlich dargestellt. Dadurch konnte eine breite Vielfalt räumlicher Muster sichtbar gemacht und zentrale Fragestellungen für künftige regionalplanerischen Überlegungen zur Siedlungsdichte ermittelt werden. So zeigte sich z.B.:

- Die Bestandsdichten stehen weniger im Zusammenhang mit den zentralörtlichen Funktionen als mit der konkreten Lage im Raum, da die Funktionszuweisungen in den drei Bundesländern unterschiedlich erfolgt.
- Ein Abgleich von regionalplanerischen Soll- und Bestandsdichten zeigt Verzerrungen zwischen den Bundesländern aufgrund unterschiedlicher Gemeindestrukturen auf.
- Die Bestandsdichten stehen nicht in direktem Zusammenhang mit den Raumkategorien im Einheitlichen Regionalplan, die auf der Kategorisierung der drei Bundesländer basieren.

Aus den vielfältigen Analysen wurden schließlich als Grundlage für einen neuen Ansatz der Raumkategorisierung rein datenbasiert Kriterien herangezogen, mithilfe derer abgebildet werden sollte, welche Räume in der Region eine besonders dynamische Entwicklung durchlaufen, welche Räume heute und perspektivisch für eine Entwicklung geeignet sind und welche Ausgangslage in Bezug auf Dichte vorliegt. Ziel dabei war es, die oben genannten länderspezifischen Verzerrungen zu vermeiden und einheitliche Kriterien zu finden, die aus planerischer Sicht eine differenzierte Entwicklung künftiger Siedlungsdichten rechtfertigen. Aus der Kombination der Kriterien Arbeitsplatzzentralität, Neubautätigkeit und Bestandsdichte im Siedlungskörper sowie vorliegender ÖV-Güte konnten schließlich datenbasiert unterschiedliche Räume in der Region abgegrenzt werden.

Dabei bilden nach der grundlegenden Analyse Kommunen mit einer positiven Arbeitsplatzzentralität die „Anker“ in der Raumkategorisierung ab, während die „Regionalen“ eine negative Arbeitsplatzzentralität aufweisen.

Abbildung 1: Raumkategorien nach berchtoldkrass

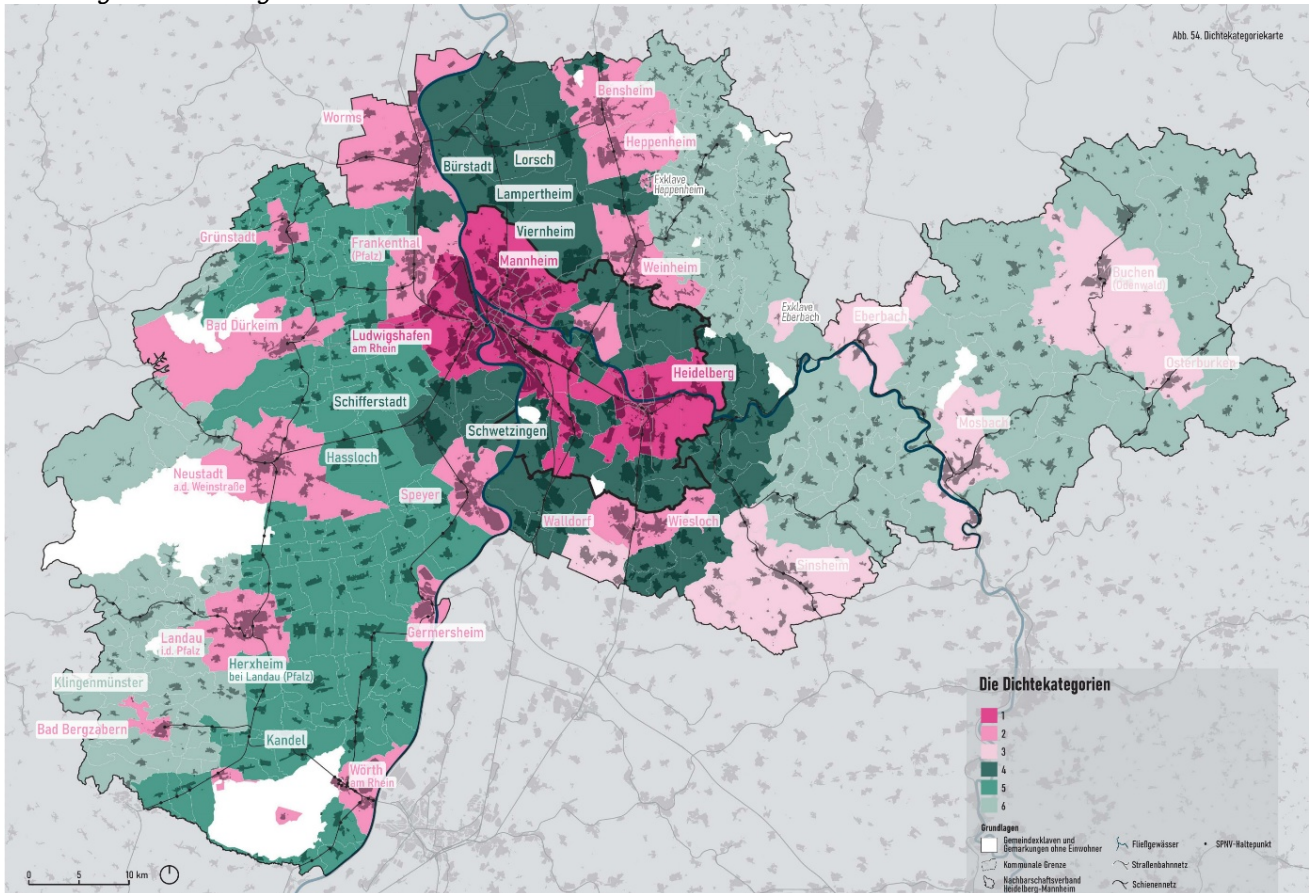


Zentrale Erkenntnisse aus der Raumkategorisierung sind:

- Die Bestandsdichten im Kernraum zeigen eine deutliche Verdichtung unabhängig der zentralörtlichen Funktionszuweisungen der Gemeinden. Die Soll-Dichtewerte überschreitet häufig die im ERP für die einzelnen Gemeinden vorgegeben Dichtewerte.
- Verstärkte wohnbauliche Entwicklungen wurden teilweise in Räumen sichtbar, die aufgrund der Lage, ihrer verkehrlichen Anbindung und der Funktionszuweisung nicht für eine Ausweitung der Wohnfunktionen vorgesehen sind.
- Außerhalb des verdichteten Kernraums zeigte die Raumkategorisierung weitere Räume auf, die analog der dezentralen Konzentration wichtige „Anker“ im Raum darstellen.
- Die Bestandsdichten zeigen, dass in der Kategorie der „Regionalen“ bisher eher geringe Dichten vorhanden sind, die für eine Aufrechterhaltung zentraler Funktionen im Ortskern und eine flächeneffiziente wie ressourcenschonende Siedlungsentwicklung vertieft betrachtet werden sollen.

Vor dem Hintergrund der Fragestellung wie diese Raumkategorien künftig für regionalplanerischen Siedlungsdichtevorgaben operationalisiert werden könnten, wurden die in der Datenanalyse ermittelten Raumkategorien schließlich in sechs Dichtekategorien überführt. Dabei wurden Harmonisierungen der Kategorisierungen aufgrund räumlicher Zuordnungen und konzeptioneller Überlegungen vorgenommen.

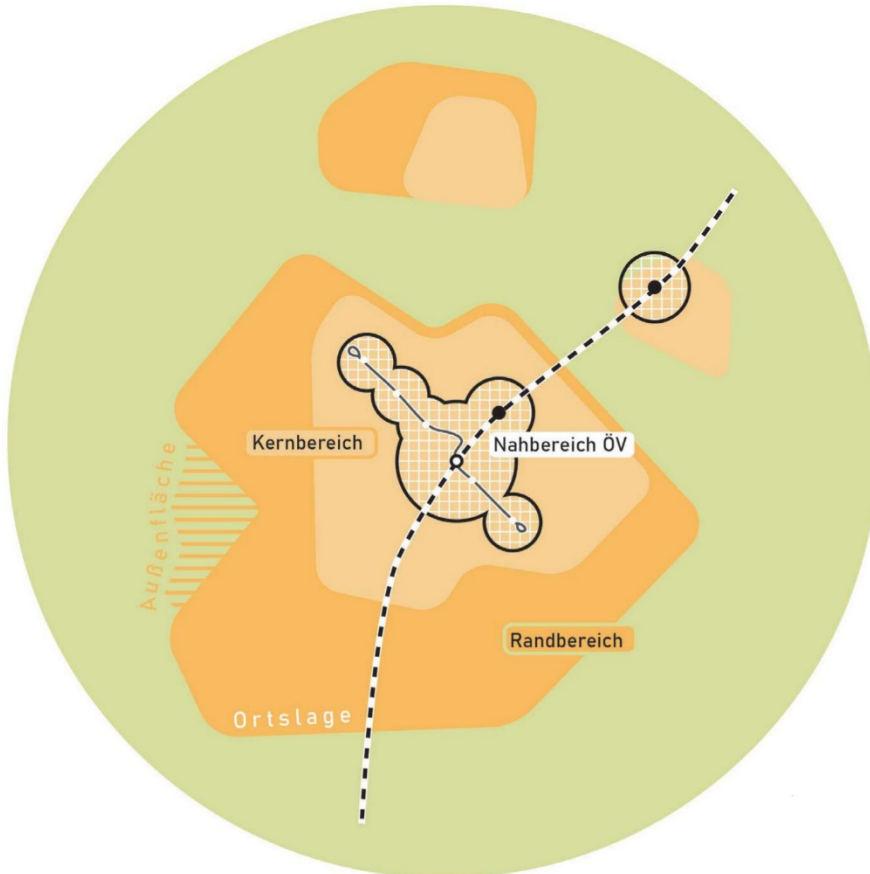
Abbildung 2: Dichtekategorien nach berchtoldkrass



Um auch bei unterschiedlichen Gemeindestrukturen künftig eine vergleichbare Differenzierung von Soll-Dichtewerten zu ermöglichen, schlägt das mit der Untersuchung beauftragte Büro berchtoldkrass space&options zudem ein von der Gemeindestruktur unabhängiges Differenzierungsprinzip als weitere Ebene für eine Differenzierung der Dichte innerhalb eines Siedlungskörpers vor. Bei diesem soll zum einen die Lage einer Entwicklungsfläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs und zum anderen die ÖPNV-Erschließung Berücksichtigung finden. Die Lage im Siedlungskörper wird nach Kern- und Randbereich differenziert. Bei der Beurteilung der Lage ist dem Konzept nach die spezifische Situation vor Ort zu betrachten: Der Kernbereich eines Siedlungskörpers zeichnet sich demnach, im Vergleich zum Randbereich, durch ein breiteres Angebot an sozialer Infrastruktur und/oder Nahversorgungsangeboten aus. Im Kernbereich liegt - sofern vorhanden - meist der zentrale Bus- oder Bahnhof eines Ortes und oft finden sich hier die dichtesten Strukturen des Siedlungskörpers. Wird die Lokalbevölkerung zudem nach dem „Zentrum“ des Siedlungskörpers gefragt, würde dieser Ort genannt werden. Dieser Bereich muss aber nicht zwangsläufig im Inneren des Siedlungsbereichs liegen. Der Randbereich eines Siedlungskörpers zeichnet sich, im Vergleich zum Kernbereich, vorwiegend durch Wohnnutzungen aus. Im Verhältnis zum Kernbereich sind die Strukturen weniger dicht bebaut. Der Ansatz, die höchsten Dichtewerte an ÖV-Haltestellen anzusetzen, zielt vor allem darauf ab, die vorhandene Nutzung vorhandener ÖV-Infrastrukturen zu fördern und somit die weiteren Verkehrsachsen zu entlasten, die Verknüpfung zwischen Arbeitsplätzen und Wohnstandorten zu stärken und das ÖV-Angebot möglichst vielen Menschen im Rahmen einer nachhaltigen und sozialverträglichen Mobilitäts- und Siedlungsentwicklung zugänglich zu machen.

Abbildung 5: Prinzipabbildung zur räumlichen Differenzierung von Dichtekörpern innerhalb des

kommunalen Siedlungskörpers



Für die verschiedenen Dichtekategorien hat das beauftragte Büro jeweils Vorschläge für differenzierte Dichtewerte erarbeitet. So ergibt sich je Dichtekategorie eine Spanne von Dichtewerten, deren Anwendung sich je nach Lager einer Entwicklungsfläche innerhalb des Gemeindegebietes entscheidet. Grundlage für diese Vorschläge sind verschiedene Skizzen für die ermittelte exemplarische Situationen im bestehenden Siedlungsgefüge, die ermittelten Werte in den städtebaulichen Testentwürfen des Beirates für flächensparendes Bauen sowie verschiedene in einem Dichtekatalog zusammengeführte Beispiele. Diese im Forschungsvorhaben entwickelte Methodik könnte als Grundlage für den weiteren Dialog über künftige Dichteziele dienen und künftig regionseinheitlich und bundesländerübergreifend angewandt werden. Die vorgeschlagenen Dichtewerte werden derzeit von der Verbandsverwaltung geprüft und sollen in Verbindung mit Wissenschaft und Praxis weiter entwickelt werden, damit diese im Rahmen der vorgesehenen Raumdialoge in Zusammenarbeit mit der kommunalen Ebene erörtert werden können.

Ein zentrales Ergebnis der Forschungsarbeit war, dass flächeneffiziente Siedlungsstrukturen mit städtebaulichen Qualitäten einhergehen und in Verbindung mit guter ÖPNV-Anbindung realisiert werden sollten. Dabei sind Mehrfamilienhäuser ein wichtiger Bestandteil für eine gebotene Erhöhung der Wohnungsvielfalt, so dass im Kontext des Generationenwechsels für Jung und Alt vor Ort notwendige Angebote geschaffen werden und gleichzeitig flächenschonende Siedlungskonzepte realisiert werden können.

Für die zukünftige Weiterarbeit mit dem Thema Siedlungs- und Dichteentwicklung - auch in Hinblick auf eine Neuaufstellung des Einheitlichen Regionalplans von 2014 - können aus der Analyse vielfältige Erkenntnisse für die weitere Auseinandersetzung mit dem Thema gewonnen werden. Diese sollen in einem künftigen Raumdialoge mit den Kommunen gespiegelt und diskutiert werden.

Ausblick

Das Erfolgsmodell des Beirats für flächensparendes Bauen zeigt, wie mit ebenenübergreifender Zusammenarbeit und Kommunikation gemeinsam eine zukunftsweisende Siedlungsentwicklung unterstützt werden kann. Daher verfolgt der VRRN das Ziel, das Modell des Beirats weiterzuführen und für weitere interessierte Kommunen anzubieten. Gegenüber dem Ansatz des Modellvorhabens, bei dem der Beirat anteilig über Fördermittel finanziert werden konnte, muss hier vor dem Hintergrund der Haushaltslage der Verbände ein angepasstes Finanzierungsmodell gefunden werden, in dem die Kosten zwischen Region und Kommune ausgehandelt werden. Hierzu werden die Verbände weitere Überlegungen anstellen.

Mit den Ergebnissen aus der Raumanalyse und dem daraus entwickelten Dichtebild liegen nun eine fundierte Wissensbasis und ein Vorschlag für künftige Entwicklung der Siedlungsdichtewerte seitens des beauftragten Büros vor. Diese bieten die Grundlage, um in Vorbereitung einer künftigen Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans in einen regionalen Dialogprozess einzutreten. In diesem sollen die Ergebnisse des Forschungsvorhabens mit den Kommunen gespiegelt und weiter diskutiert werden.

Auch das Onlineformat der Flächendialoge hat sich im Rahmen des MORO bewährt. Es bietet ein gutes Dialogformat, um vielfältige Themen und Wissen im Zusammenhang mit einer ressourcen- und flächeneffizienten Siedlungsentwicklung zu adressieren und den innerregionalen Austausch zu befördern. Daher ist geplant, die Flächendialoge auch in Zukunft fortzuführen.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar bildet die formelle Grundlage für eine flächenschonende und nachhaltige Siedlungsentwicklung. Mit dem MORO Fläche wurden Ansätze erprobt, wie die praktische Umsetzung der regionalplanerischen Zielsetzungen vor Ort in den Kommunen unterstützt werden kann. Mit der Raumanalyse und dem Raumbild zur Siedlungsdichte konnten zudem erste Grundlagen erarbeitet werden, auf der die künftigen Arbeiten zur Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar aufbauen können.

IV. Finanzierung

Unter dem Vorbehalt der laufenden Haushaltsverhandlungen sind für den Beirat für flächensparendes Bauen als Unterstützungsangebot an die kommunale Ebene Mittel für eine Weiterführung im Jahr 2026 vorgesehen.

gez.
Ralph Schlusche

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/064

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Preuss, Maren

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
21.11.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 4: Siedlungsflächenpotenzialerfassung in der Metropolregion Rhein-Neckar hier: Kenntnisnahme

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht des Verbandes in Bezug auf die Siedlungsflächenpotenzialflächenerfassung zur Kenntnis.

II. Sachverhalt

1. Hintergrund

Vor dem Hintergrund zunehmender Konkurrenzen um die endliche Ressource Fläche verfolgt der Verband Region Rhein-Neckar in der Siedlungsentwicklung schon seit langem das Ziel der Innen- vor Außenentwicklung, welches zudem im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar festgeschrieben ist.

Um die Gemeinden hierbei zu unterstützen und Wissen über vorhandene Innenentwicklungspotenziale zu generieren, hat der VRRN in einem Kooperationsprojekt mit weiteren Regionalverbänden in Baden-Württemberg im Projekt Raum+ bereits in den Jahren 2006 bis 2009 in Zusammenarbeit mit allen Gemeinden der MRN flächendeckend die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale erfasst. Das Land Rheinland-Pfalz übernahm im Jahr 2010 die Methodik für das gesamte Land und etablierte die webbasierte Erfassungsplattform Raum+Monitor. Im Jahr 2018 wurde diese in Kooperation zwischen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und dem VRRN auch auf den hessischen und baden-württembergischen Teilraum der Region ausgeweitet und allen Gemeinden der Region zur Erfassung ihrer Flächenpotenziale zur Verfügung gestellt.

Raum+Monitor bietet den Kommunen seitdem ein niedrighschwelliges Werkzeug, um ihre Bemühungen für eine flächen- und ressourcenschonende Orts- und Stadtentwicklung zu unterstützen. So bilden die in Raum+Monitor enthaltenen Daten, die durch die Gemeinden eigenverantwortlich gepflegt werden, sowohl die Basis für ein kommunales Flächenmanagement als auch für den Nachweis der Flächenpotenziale im Rahmen der Flächennutzungsplanung. Seit der 1. Änderung des einheitlichen Regionalplans sind die Kommunen auf Basis von G 1.4.2.11 zudem aufgefordert, im Sinne einer nachhaltigen, d.h. flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung die Flächenpotenziale systematisch zu erfassen und regelmäßig zu aktualisieren. Hierfür bietet der VRRN mit Raum+Monitor den Kommunen ein Werkzeug an. Gleichzeitig stellt die gesamtregional einheitliche Potenzialflächenerfassung für die Regionalplanung

des VRRN eine essenzielle Datengrundlage zur Erörterung von Fragestellungen der künftigen Siedlungsflächenentwicklung dar und ist darüber hinaus eine wichtige Gesprächs- und Beurteilungsgrundlage bei der Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar.

2. Aktuelle Entwicklungen

Im Jahr 2024 hat das Land Hessen mit dem „Potenzialflächenkataster Hessen“ eine eigene landesweite Lösung zur Potenzialflächenerfassung für die Kommunen etabliert, die auch den Kommunen im Kreis Bergstraße zur Verfügung steht. Die regionale Ebene wurde bei der Entwicklung des Systems nicht eingebunden. Die ersten Kommunen des Kreises haben sich bereits für die Nutzung des Potenzialflächenkatasters angemeldet, womit im Kreis Bergstraße nun in verschiedenen Systemen gearbeitet wird. Das bedeutet für die Regionalplanung des VRRN derzeit, dass sie weder für den Kreis Bergstraße noch für die Region als Ganzes noch über flächendeckende Informationen zu den vorhandenen Potenzialflächen als Grundlage für die Regionalplanung verfügt. Daher bemüht sich der VRRN derzeit darum, als Regionalplanungsstelle analog zu Raum+Monitor auch im Potenzialflächenkataster Leserechte zu erhalten.

Seit dem Sommer 2025 ist auch das Land Baden-Württemberg unter dem Titel „Digitales Flächenmanagement (DFM)“ in die Entwicklung einer eigenen landesweiten Lösung eingestiegen. Über den Auftakt hierzu und die Möglichkeiten zur Mitwirkung hat der VRRN die angemeldeten Nutzenden von Raum+Monitor im baden-württembergischen Teilraum informiert. Da das Land an die Erfolge der Regionen, die den Ansatz aus Raum+ weiterverfolgt haben, anknüpfen möchte, findet hier eine aktive Einbindung der regionalen Ebene als Partner bei der Entwicklung des DFM statt.

Das baden-württembergische DFM wird technisch aktueller und umfangreicher in Hinblick auf seine Funktionalitäten ausfallen als Raum+Monitor. Da Raum+Monitor technisch vom Hauptsystem des Landes RLP abhängt, ist eine technische Aktualisierungen bzw. Weiterentwicklungen vor dem Hintergrund der Fortschreibung des LEP in Rheinland-Pfalz derzeit nicht zu erwarten. Daher ist davon auszugehen, dass auch Kommunen im baden-württembergischen Teilraum der Region Interesse am DFM des Landes haben werden. Dies bedeutet für den VRRN in seiner Ländergrenzen übergreifenden Position, dass die Flächenpotenziale in der MRN künftig möglicherweise in fünf verschiedenen Systemen (plus etwaige kommunale Systeme) erfasst werden. Eine gesamtregionale Betrachtung der vorhandenen Flächenpotenziale, die eine wichtige Grundlage für regionalplanerische Überlegungen und Entscheidungen zur nachhaltigen und flächenschonenden Siedlungsentwicklung darstellt, wird damit zeitaufwändiger und erheblich erschwert.

3. Weiteres Vorgehen

Vor diesem Hintergrund bringen sich die Verbandsverwaltung sowie interessierte Kommunen aus der MRN intensiv in den derzeitigen Entwicklungsprozess des DFM ein. Ziel des VRRN ist es dabei, eine größtmögliche Kompatibilität zwischen beiden Systemen zu erreichen und somit zunächst die Vergleichbarkeit zwischen den erfassten Flächenpotenzialen in den Teilräumen der MRN zu erhalten. Zudem sollen so die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, um möglicherweise die Raum+Monitor-Daten der baden-württembergischen Kommunen ohne Datenverlust und Mehrarbeit für die Kommunen und ohne Informationsverlust für die Regionalplanung in das DFM überführen zu können. Sollten diese Anforderungen durch das künftige System erfüllt werden, hält es die Verbandsverwaltung grundsätzlich für sinnvoll, das DFM analog zum bisherigen Raum+Monitor-System für den gesamten baden-württembergischen Teilraum der Region zu nutzen und den Datenbestand aus Raum+Monitor perspektivisch für alle Kommunen vollständig in das DFM zu überführen. Dies würde den baden-württembergischen Kommunen einerseits ermöglichen, den bisherigen Datenbestand auf einer neuen technischen Grundlage und mit erweiterten Funktionalitäten im Sinne einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung weiter zu bearbeiten. Andererseits könnte so gewährleistet werden, dass der VRRN sich im Rahmen seiner regionalplanerischen Aufgaben zumindest innerhalb des baden-württembergischen Teilraums weiterhin auf ein einheitliches System, das mit der Systematik von Raum+Monitor kompatibel ist, stützen kann.

Derzeit befindet sich das DFM noch in der technischen Entwicklung. Viele Fragen u.a. zur genauen Ausgestaltung des DFM, zur Frage, ob alle Anforderungen zur Kompatibilität mit Raum+Monitor erfüllt werden können und welche rechtlichen Voraussetzungen für eine mögliche Überführung von Daten aus Raum+Monitor in das DFM erfüllt werden müssten, sind noch im weiteren Prozess zu klären. Der Verband Region Rhein-Neckar wird diesen Prozess weiterhin eng begleiten und zu gegebener Zeit den weiteren Austausch mit den Kommunen suchen, um eine gute und tragfähige Lösung für den Umgang mit Raum+Monitor und dem DFM zu finden.

Es ist zu erwarten, dass in Rheinland-Pfalz im Rahmen der LEP-Fortschreibung in den kommenden Jahren ebenfalls über eine Weiterentwicklung oder Änderung von Raum+Monitor diskutiert werden wird. Auch in diesem Fall wird sich der VRRN intensiv in die Diskussion einbringen, um für alle Gemeinden in der Region vergleichbare Möglichkeiten zur Potenzialflächenerfassung zu gewährleisten und die gesamtregionale Datenbasis als Grundlage für die Regionalplanung auch bei möglichen Änderungen in Rheinland-Pfalz zu erhalten.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Unterstützung der Siedlungsflächenpotenzialerfassung durch den VRRN steht in Verbindung mit weiteren Projekten der Regionalplanung zu einem sparsamen Umgang mit der Ressource Fläche (z. B. MORO Fläche). Neben diesen informellen Aktivitäten des VRRN zur Unterstützung der Kommunen stehen formelle Anforderungen der Regionalplanung, für die eine Siedlungsflächenpotenzialerfassung erforderlich ist. So hat diese mit der 1. Änderung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar für die Kapitel 1.4 „Wohnbauflächen“ und 1.5 „gewerbliche Bauflächen“ weiter an Bedeutung gewonnen. So müssen die Kommunen im Rahmen der Wohnbauflächenbedarfsermittlung (Kapitel 1.4.2) für die Flächennutzungsplanung eine Flächenbilanzierung gemäß Plansatz Z 1.4.2.9 durchführen. Hierbei sind vorhandene Siedlungsflächenpotenziale vom errechneten Wohnbauflächenbedarf in Abzug zu bringen. Zur Ermittlung dieser Potenziale ist bisher Raum+Monitor bzw. künftig möglicherweise das DFM ein adäquates Werkzeug. Darüber hinaus sind die Kommunen gemäß G 1.4.2.11 aufgefordert, im Sinne einer nachhaltigen, d.h. flächensparenden und ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung die Flächenpotenziale systematisch zu erfassen und regelmäßig zu aktualisieren, wobei sie die genannten Systeme unterstützen können.

IV. Finanzierung

Das Digitale Flächenmanagement des Landes Baden-Württemberg wird durch das Land Baden-Württemberg betrieben und finanziert. Die Finanzierung seitens des Landes ist für die nächsten fünf Jahre gesichert. Für die Überführung der Daten aus Raum+Monitor in das DFM fallen keine zusätzlichen Programmierungskosten für die Region an.

gez.
Ralph Schlusche

Vorlage PLA

Vorlage: VO-PLA/2025/065

Aktenzeichen: 023 03

Verfasser: Peinemann, Claus, Dr.

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
21.11.2025	Planungsausschuss	Entscheidung	öffentlich

TOP 5: Weiterentwicklung der Landschaftsrahmenplanung zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar

hier: Bericht über Ergebnisse des Kooperationsprojekts mit der Universität Kassel zu Empfehlungen für ein Landschafts- und Freiraumentwicklungskonzept und weitere Schritte

I. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis und stimmt den weiteren Verfahrensschritten zu.

II. Sachverhalt

Die Nutzungen und Funktionsansprüche des Raums in der Region Rhein-Neckar sind sehr vielfältig und oft konkurrierend. Damit gehen Anforderungen an eine sachgerechte räumliche Steuerung einher. Eine leistungsfähige und zeitgemäße Regionalplanung ist daher essenziell für die resiliente Entwicklung der Region. Dies gilt in besonderer Weise vor dem Hintergrund des Klimawandels. Die Qualität der Regionalplanung hängt dabei sowohl von den zugrundeliegenden fachlichen Konzepten als auch von der handwerklich-instrumentellen Ausgestaltung ihrer Festlegungsinhalte in Text und Karte ab.

Für die Ebene der Region sieht das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gem. § 10 Abs. 1, 2, S.2 eine Fachplanung in Form von Landschaftsrahmenplänen vor. Diese wird von den Landesnaturschutzgesetzen in unterschiedlicher Form aufgegriffen, so dass sich für die Region Rhein-Neckar eine besondere Herausforderung auf Grund deren unterschiedlicher Regelungsinhalte ergibt

- In Baden-Württemberg sind nach § 11 Abs. 2 NatSchG Landschaftsrahmenpläne von den Trägern der Regionalplanung aufzustellen, deren Inhalte – soweit erforderlich und geeignet – in die Regionalpläne mit aufgenommen werden.
- In Rheinland-Pfalz sind die Landschaftsrahmenpläne nach § 5 Abs. 2 LNatSchG ein naturschutzfachlicher Planungsbeitrag, dessen Inhalte nach erfolgter Abwägung in die regionalen Raumordnungspläne mit aufgenommen werden.

- Das HeNatSchG sieht für Hessen keine Landschaftsrahmenpläne vor. Die Aufgabe zur „überörtlichen Landschaftsplanung“ muss in Hessen vom Landschaftsprogramm zum Landesentwicklungsplan geleistet werden.

Für den baden-württembergischen Teilraum hatte der VRRN im Zuge der Aufstellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar die Landschaftsrahmenplanung zwischen 2009 und 2012 erarbeitet. Nach § 10 Abs. 1 S. 3 BNatSchG sollen Landschaftsrahmenpläne in angemessenen Zeitabständen, in der Regel alle zehn Jahre, überprüft und fortgeschrieben werden.

Der VRRN nutzt bekanntlich auf der Grundlage des Staatsvertrags das Zusammenspiel von formellen Instrumenten und informellen Strategien - auch im Zusammenhang mit der Landschafts- und Freiraumentwicklung. Unter dem Dach „Dialog Landschaft“ werden auch die drei Zieldimensionen aus dem §1 BNatSchG „Biologische Vielfalt“, „Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und Naturgüter“ und die „Vielfalt, Eigenart, Schönheit sowie Erholungswert von Natur und Landschaft“ zusammengeführt. Leitbilder für die Prächtigen 10, Regionalparkkonzeption und Landschaftsrahmenplanung greifen hier ineinander, um die Erfordernisse der Landschafts- und Freiraumentwicklung in der Region abzubilden.

Ausgehend von der gesetzlichen Pflichtaufgabe des VRRN zur Landschaftsrahmenplanung (für Baden-Württemberg) bei gleichzeitigem Anspruch zur Weiterentwicklung der hessischen und rheinland-pfälzischen Teilräume mit Blick auf Natur und Landschaft für den regionalen Gesamttraum Rhein-Neckar hat der VRRN ein Kooperations- und Forschungsprojekt mit dem Fachgebiet Landschaftsentwicklung / Umwelt- und Planungsrecht der Universität Kassel bearbeitet. Ziel war es, fachlich-methodische Empfehlungen zur Erarbeitung eines Landschafts- und Freiraumentwicklungskonzepts für die Region Rhein-Neckar zu erstellen. Ein solches informelles Konzept kann in inhaltlich-systematischer Hinsicht freier agieren und beispielsweise zentrale Themenfelder und Themenstellungen anstelle von Schutzgütern als Gliederungsansatz wählen. Gleichwohl sind die im regionsweiten Konzept zu erarbeitenden Inhalte vollständig auch für einen qualifizierten formellen Landschaftsrahmenplan nutzbar.

Das Konzept schlägt fünf verschiedene Themenbereiche vor, die an vorhandene Inhalte wie z. B. den Leitbildern der Prächtigen 10 anknüpfen und diese räumlich konkretisieren:

1. Klimawandel/-anpassung
2. Wasserhaushalt
3. Boden und nachhaltige Flächennutzung
4. Biodiversität/Biotopverbund
5. Landschafts- und Erholungsverbund

Hierzu wurden aktuelle Landschaftsrahmenpläne in Baden-Württemberg ausgewertet und inhaltlich-methodische Vorschläge genannt, wie Ziele und Maßnahmen aus diesen Aufgabenfeldern in einem fachlichen Konzept abgebildet werden. Dieses soll dann bei einer zukünftigen Gesamtfortschreibung der Einheitlichen Regionalplans in den Abwägungsprozess bei der Fortschreibung der Kapitel zur Regionalen Freiraumstruktur Eingang finden.

Durch die Kooperation mit der Universität Kassel wird das Know-how der Planungspraxis mit der universitären Forschungsarbeit verbunden. Dadurch soll ein Mehrwert für die Bearbeitung der überörtlichen landschaftsplanerischen Aufgaben in der Ländergrenzen übergreifenden Planungsregion Rhein-Neckar bei den unterschiedlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten geschaffen werden. Die bereits vorliegenden Ergebnisse bieten eine wertvolle fachlich-methodische Basis für die gemeinsame Bearbeitung eines Landschafts- und Freiraumkonzepts Rhein-Neckar.

Geplant ist eine prozesshafte in einzelne Bausteine gegliederte weitere Zusammenarbeit mit der Universität Kassel. So gelingt es, Themen schrittweise und zeitlich gestaffelt zu bearbeiten. Das stellt

auch vor dem Hintergrund der nur begrenzten Mittelverfügbarkeit für die Haushaltsstelle „Landschaftsrahmenplanung“ einen pragmatischen Weg dar.

In einem nächsten Schritt sollen zunächst die auf nationaler Ebene identifizierten besonders wertvollen Landschaftsräume (erhoben durch die Uni Kassel im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz) für die Ebene der Region konkretisiert werden. Damit ist dann weitergehend auch beabsichtigt, die zehn Landschaftsräume der Prächtigen 10 mit Blick auf ihre besondere Landschaftsausstattung und ihre Erholungseignung zu differenzieren.

In diesem Zusammenhang korrespondiert eine Zusammenarbeit mit den drei Landesdenkmalbehörden der Länder zur Erstellung einer Inventarisierung von „regional bedeutenden Kulturdenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen“. Zusammengeführt ergeben sich daraus wertvolle Erkenntnisse sowohl zum Naturraum Rhein-Neckar als auch zum Kulturraum Rhein-Neckar. Auf dem kommenden 11. Regionalparkforum Rhein-Neckar am 4.12.25 werden diese beiden Kooperationen vorgestellt.

Erste Erkenntnisse aus den laufenden Arbeiten zur Fortschreibung der Landesentwicklungspläne in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg werden berücksichtigt. Mit der gestaffelten Vorgehensweise können die o.g. Themenfelder auch zeitlich besser an übergeordnete mögliche weitere Landesforderungen angepasst werden. Insgesamt stellt sich mit einem Landschafts- und Freiraumentwicklungskonzept bei dem genannten Vorgehen eine gesamtäumliche Lösung dar, wie schrittweise die fachlichen Erfordernisse gem. BNatSchG zielgerichtet für die Integration der Ziele und Maßnahmen für Natur und Landschaft in den Regionalplanungsprozess integriert und auch instrumentell abgebildet werden können.

Hier wird schon jetzt deutlich, dass auch bei der Frage, welche Instrumente bei einer Fortschreibung des Einheitlichen Regionalplans zum Einsatz kommen und wie diese auch weiterzuentwickeln sind, neue Wege diskutiert werden müssen. Das gilt sowohl für die Ziele und Grundsätze zur regionalen Freiraumstruktur in Text als auch in der Kartendarstellung.

III. Einordnung des Sachverhalts in die weiteren Maßnahmen der Regionalplanung

Die Landschaftsrahmenplanung fällt unter die in Artikel 3 Absatz 2 des Staatsvertrages angelegte Aufgabe der „Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung eines einheitlichen Regionalplans für das Verbandsgebiet“. Die Erarbeitung eines Landschaftsrahmenplans ist für den baden-württembergischen Teilraum gesetzliche Pflichtaufgabe des VRRN.

IV. Finanzierung

Für Aufgaben zur Landschaftsrahmenplanung werden Mittel im Haushalt 2025 aus einer eigenen Haushaltsstelle genutzt. Mittel für 2026 werden in die laufenden Haushaltsberatungen eingeplant.

gez.
Ralph Schlusche

Notizen